Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt

Ev. Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen

Gliederung:

1. Einleitung
2. Geltungsbereich
3. Leitbild und Grundhaltung
4. Begriffsbestimmung
4.1. Sexualisierte Gewalt
4.2. Grenzverletzungen
4.3. Übergriffe
4.4. Strafrechtliche Handlungen
5. Risiko- und Potentialanalyse
6. Verhaltenskodex
6.1. Gestaltung von Nähe und Distanz
6.2. Sprache und Kommunikation
6.3. Umgang mit sozialen Medien
6.4. Veranstaltungen und Freizeiten
6.5. Umgang mit Geschenken und Bevorzugungen
6.6. Alkohol, Drogen und Medikamente
7. Personalauswahl und Personalentwicklung
7.1. Auswahlverfahren
7.2. Erweitertes Führungszeugnis
7.3. Selbstverpflichtungserklärung
8. Schulungen und Prävention
9. Beteiligungs- und Beschwerdewege
9.1. Interne Ansprechpartner
9.2. Externe Ansprechpartner
10. Intervention bei Verdachtsfällen
10.1. Grundsätze
10.2. Verfahrensablauf
10.3. Dokumentation
11. Unterstützung Betroffener
12. Aufarbeitung und Qualitätsentwicklung
13. Datenschutz und Vertraulichkeit
14. Inkrafttreten
15. Anlagen

1. Einleitung

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die besondere Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen. Die Evangelische Kirche von Westfalen setzt sich mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihren Gliedkirchen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein; gemeinsam wirken sie auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Menschen. **Präambel des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, Quelle: KGSsG** (KGSsG = Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt)

Unter dieser Prämisse hat die Ev. Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen ein Schutzkonzept erstellt.

Die Ev. Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen versteht sich als ein Ort des Vertrauens, des Glaubens, der Gemeinschaft und der Sicherheit. Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen unsere Gemeinde als geschützten Raum erleben, in dem ihre Würde, ihre körperliche und seelische Unversehrtheit sowie ihre persönlichen Grenzen geachtet werden.

Sexualisierte Gewalt widerspricht dem christlichen Menschenbild und dem Auftrag der Kirche. Deshalb verpflichtet sich die Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen zu einem konsequenten Schutz vor sexualisierter Gewalt, Grenzverletzungen und Machtmissbrauch.

Dieses Schutzkonzept dient der Prävention, der Intervention und der Aufarbeitung möglicher Vorfälle sexualisierter Gewalt. Es schafft verbindliche Standards für hauptamtlich, nebenamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitende.

Grundlage dieses Schutzkonzeptes sind insbesondere:

- die Gewaltschutzrichtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
- die Regelungen der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) mit dem KGSsG
- die gesetzlichen Vorgaben zum Kinder- und Jugendschutz
- das gemeinsame Leitbild unserer Kirchengemeinde, das noch zur Fusion zum 01.01.2027 zu erstellen ist.

Die Entwicklung und Umsetzung dieses Schutzkonzeptes erfolgt in Verantwortung des Gremiums der Bevollmächtigten der Martin-Luther- Kirchengemeinde.

2. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt für alle Bereiche der Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen, insbesondere für:

- Gottesdienste,
- Kinder- und Jugendarbeit,
- Konfirmand:innenarbeit,
- Kirchenmusik,
- Freizeiten und Fahrten,
- Gruppen und Kreise,
- Seelsorge,
- Besuchsdienste,
- Beratungsangebote,
- Veranstaltungen,
- digitale Kommunikationsräume,
- haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeit.

Das Schutzkonzept gilt für alle Mitarbeitenden unabhängig von Alter, Geschlecht, Beschäftigungsumfang oder Funktion.

3. Leitbild und Grundhaltung

Die Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen verpflichtet sich zu einer Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Grenzachtung.

Wir achten besonders auf:

- einen respektvollen Umgang miteinander,
- die Wahrung persönlicher Grenzen,
- transparente Strukturen,
- verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz,
- Sensibilität gegenüber Machtgefällen,
- Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen,
- offene Kommunikation,
- konsequentes Handeln bei Grenzverletzungen.

Alle Mitarbeitenden tragen Verantwortung dafür, dass unsere Gemeinde ein sicherer Ort bleibt.

4. Begriffsbestimmungen

4.1. Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt findet größtenteils im nahen sozialen Umfeld von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen statt. Dazu gehören Angehörige, der Freundes- und Bekanntenkreis der Familie oder auch Mitarbeitende in Bildungs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen. Viele Betroffene erleben sexualisierte Gewalt durch Personen, die sie kennen und denen sie vertrauen.

In all diesen Fällen, in denen der Täter oder die Täterin hohes Ansehen bei den Eltern genießt oder eine Respektsperson für die Familie ist, ist es für Kinder und Jugendliche besonders schwer, Hilfe zu erhalten. Sie können sich kaum vorstellen, dass ihnen geglaubt wird, und dass sie Unterstützung erhalten.

Was ist sexualisierte Gewalt?

Sexualisierte Gewalt umfasst alle sexualisierten Handlungen, die gegen den Willen einer Person erfolgen oder denen eine Person aufgrund Machtungleichgewichten, körperlicher, psychischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht frei zustimmen kann.

Dazu gehören unter anderem:

- verbale Grenzverletzungen,
- sexistische Bemerkungen,
- unangemessene Berührungen,
- sexualisierte Nachrichten oder Bilder,
- voyeuristische Handlungen,
- sexuelle Belästigung,
- Nötigung,
- Missbrauch,
- digitale Übergriffe.

Für das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen geben das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) sowie die Ausführungsverordnung (AVO KGSsG) weitergehende Erläuterungen und bilden den Rahmen, um ein wirksames System von Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung bezogen auf sexualisierte Gewalt vorzuhalten.

4.2. Grenzverletzungen

Um sexualisierte Gewalt einzugrenzen, achten wir in unserer Kirchengemeinde sensibel auf Grenzverletzungen und sprechen diese an.

5. Risiko- und Potentialanalyse

Die Ev. Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen wird regelmäßig Arbeitsbereiche und Situationen auf mögliche Risiken überprüfen.

Besondere Aufmerksamkeit gilt:

- Einzelkontakten,
- Übernachtungssituationen,
- Freizeiten und Fahrten,
- Seelsorgegesprächen,
- Fahrdiensten,
- digitalen Kommunikationswegen,
- Situationen ohne ausreichende Transparenz,
- Räumen ohne Einsehbarkeit,
- Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen.

Die Risikoanalyse wird regelmäßig aktualisiert und dokumentiert.

6. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex definiert klare Regeln für Mitarbeitende im Umgang mit Nähe und Distanz. Um unsere Grundhaltung gegen sexualisierte Gewalt sicherzustellen, gilt in der Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen für alle Haupt- und Ehrenamtlichen in sämtlichen Bereichen, insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit, der folgende Verhaltenskodex.

6.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserer Kirchengemeinde geschieht hauptsächlich in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten. Diese sind für andere jederzeit zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden.

Gruppenstunden, Programme, Aktionen und Veranstaltungen sind grundsätzlich mit mindestens zwei Personen durchzuführen. Nach vorheriger Absprache

mit dem GdB können Gruppenstunden, beispielsweise in der Arbeit mit Konfirmand:innen, von einer Person durchgeführt werden.
Beziehungsarbeit gehört zu unserem Selbstverständnis dazu. Intensive Beziehungen zwischen Mitarbeitenden und teilnehmenden Kindern oder Jugendlichen mit Leitungspersonen werden reflektiert. Insbesondere soll keine Fortführung der professionellen Beziehung im privaten Rahmen stattfinden (z. B. private Treffen oder Urlaube).
Veranstaltungen der Kirchengemeinde müssen als solche erkennbar und abgesprochen sein. Das gilt insbesondere für Veranstaltungen außerhalb der Kirchenräumlichkeiten.
Auch außerhalb der Veranstaltungen der Kirchengemeinde pflegen wir einen achtsamen und sensiblen Umgang miteinander.
Es darf keine persönliche Bevorzugung, Benachteiligung oder Belohnung von Gemeindegliedern aufgrund von Sympathie oder Antipathie geben.
Daraus ergibt sich:

- Beziehungen werden professionell gestaltet.
- Körperkontakt erfolgt nur situations- und altersangemessen.
- Die persönlichen Grenzen anderer werden respektiert.
- Intime Beziehungen zwischen Mitarbeitenden und Schutzbefohlenen sind untersagt.

6.2 Sprache, Kommunikation, Kleidung

Die Verwendung von sexualisierter und abwertender Sprache und Gestik sowie sexuellen Anspielungen auch von den Kindern zu Kindern wird nicht geduldet und bei Vorkommen thematisiert.
Sprachliche Grenzverletzungen sind zu unterbinden.
Mitarbeitende kleiden sich dem Kontext ihrer Tätigkeit entsprechend.
Daraus ergibt sich:

- Wir sprechen respektvoll miteinander.
- Diskriminierende, sexualisierte oder entwürdigende Sprache wird nicht toleriert.
- Digitale Kommunikation erfolgt transparent und nachvollziehbar.

6.3 Umgang mit sozialen Medien

Fotografieren, Filmen oder Veröffentlichungen sind nach DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) zu handhaben. Mitarbeitende sind dazu angehalten, bei digitalen Kontakten mit Schutzbefohlenen ihre Rolle zu reflektieren.
Daraus ergibt sich:

- Private Chats zwischen Mitarbeitenden und Minderjährigen sollen vermieden werden.

- Gruppenkommunikation wird bevorzugt.
- Bilder und personenbezogene Daten werden nur mit Zustimmung veröffentlicht.

6.4 Veranstaltungen und Freizeiten

Veranstaltungen mit Übernachtungen werden grundsätzlich von mindestens zwei volljährigen Mitarbeitenden durchgeführt.
Bei geschlechtsgemischten Veranstaltungen werden diese auch von einem geschlechtsgemischten Team begleitet.
Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen erfolgt in Absprache mit ihnen, ihren Erziehungsberechtigten und der Gruppe. Das Betreten der Zimmer anderer ist nur mit der Zustimmung aller im Zimmer wohnenden Menschen, in Absprache mit dem Leitungsteam und bei geöffneter Tür erlaubt. Notfälle sind hiervon ausgenommen, müssen jedoch anschließend transparent gemacht werden.
Beim gemeinsamen Umziehen und Duschen ist die Intimsphäre zu wahren.
Die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen bezüglich persönlicher Gegenstände ist zu wahren. Abweichungen hiervon werden nur in begründeten Ausnahmefällen durchgeführt und müssen dokumentiert werden.
Einem Geschlecht zugeordnete Toiletten- und Waschräume werden nur von gleichgeschlechtlichen Mitarbeitenden betreten.

- Das Vier-Augen-Prinzip und das Prinzip der offenen Türen werden beachtet.
- Übernachtungssituationen werden transparent geregelt.
- Mitarbeitende schlafen grundsätzlich getrennt von Teilnehmenden.
- Für alle Freizeiten wird ein Anlass bezogenes Schutzkonzept erstellt.

6.5 Umgang mit Geschenken und Bevorzugungen

Geschenke an Mitarbeitende und von Mitarbeitenden müssen im Team transparent gemacht werden.
Daraus ergibt sich:

- Einzelbevorzugungen werden vermieden.
- Geschenke dürfen keine Abhängigkeiten schaffen.

6.6 Alkohol, Drogen und Medikamente

- Mitarbeitende konsumieren während der Aufsicht keinen Alkohol oder andere berauschende Mittel.

- Medikamente werden nur nach Absprache mit Sorgeberechtigten und einer ärztlichen Verordnung verabreicht.

7. Personalauswahl und Personalentwicklung

7.1 Auswahlverfahren

Bei der Auswahl neuer Mitarbeitender werden fachliche und persönliche Eignung berücksichtigt.

Vor Aufnahme der Tätigkeit werden:

- Gespräche zum Schutzkonzept geführt,
- der Verhaltenskodex unterzeichnet,
- erforderliche Schulungen vereinbart.

7.2 Erweitertes Führungszeugnis

Mitarbeitende legen regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vor. **(Anlage 3)**

Die Einsichtnahme wird dokumentiert.

7.3 Selbstverpflichtungserklärung

Alle Mitarbeitenden unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung des Schutzkonzeptes. **(Anlage 1)**

8. Schulungen und Prävention

Die Martin-Luther-Kirchengemeinde verpflichtet sich zu regelmäßigen Präventionsschulungen.

Schulungsinhalte richten sich nach den Standards der EKD Schulung "Hinschauen – Helfen – Handeln" und werden durch die Multiplikatoren des KKU durchgeführt. Im Bereich der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit existiert mit "Ermutigen – begleiten – beschützen" ein eigenes verbindliches Schulungs- und Präventionskonzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Dieses wurde im Zuge des KGSsG weiter entwickelt und durch ein dreistufiges Schulungssystem ergänzt. Dabei wurden alters- und rollenbezogene Qualifizierungen unterschieden, z. B. Basisschulungen, vertiefende

Schulungen für Juleica-Mitarbeitende. Diese werden durch die Jugendreferent*innen angeboten und durchgeführt.

Neue Mitarbeitende werden zeitnah geschult.

Wiederholungsschulungen finden alle vier Jahre statt.

9. Beteiligung und Beschwerdewege

Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen sich mit Sorgen und Beschwerden jederzeit anvertrauen können.

Beschwerden werden ernst genommen und vertraulich behandelt.

Es werden in nicht einsehbaren Bereichen unserer kirchlichen Standorte Möglichkeiten geschaffen, auch anonyme Übergriffe jeglicher Art anzuzeigen.

9.1 Interne Ansprechpersonen

Folgende Personen stehen als Vertrauenspersonen zur Verfügung:

Pfarrer:	Volker Kuhlemann:	01575 6093209
Pfarrerin:	Elke Markmann:	0171 8614221
Vorsitzende:	Christine Busch:	0173 5120297
Vorsitzender AK Jugend:	Jochen Wehmann:	0151 42434444

9.2 Externe Beratungsstellen

Zusätzlich können sich Betroffene an die Kooperationspartner der Kirchengemeinden wenden:

Tanja Müller
Tanja.mueller@ekvw.de
0171 7825759

Kinderschutzbund Unna
info@kinderschutzbund-kreisunna.de
02303 15901

Jugendamt Bergkamen
c.scharwwey@bergkamen.de
02307 965205

10. Intervention bei Verdachtsfällen

Jeder Verdacht auf sexualisierte Gewalt wird ernst genommen. **(Anlage 2)**

10.1 Grundsätze

- Ruhe bewahren,
- Betroffene schützen,
- keine Alleingänge,
- keine vorschnellen Bewertungen,
- keine eigenständigen Ermittlungen,
- Dokumentation aller Beobachtungen,
- Hinzuziehung fachlicher Beratung.

10.2 Verfahrensablauf

1. Wahrnehmung oder Mitteilung eines Vorfalls,
2. Dokumentation,
3. Gegengenenfalls Information der zuständigen Ansprechperson,
4. Schutzmaßnahmen,
5. Kompetente Begleitung der Betroffenen.
6. Eigene subjektive Wahrnehmungen werden getrennt dokumentiert.

10.3 Dokumentation

Alle Vorfälle und Verdachtsmomente werden sachlich und nachvollziehbar dokumentiert.

11. Unterstützung Betroffener

Die Vertrauenspersonen sind die zentralen Ansprechpersonen in der Gemeinde.

Sie fungieren als Berater. Sie sind in allen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Beratung durch die Vertrauenspersonen befreit Mitarbeitende nicht von der Meldepflicht nach § 8 KGSsG.
Ratsuchende können sich mit Fragen und Anliegen an sie wenden und erhalten Auskunft über die weiteren Verfahrenswege.
Die Vertrauenspersonen sind unbeschadet ihrer Verschwiegenheitspflicht nach dem KGSsG gleichwohl meldepflichtig.

Meldestelle der EKvW und anonyme Beratung 0521 594 381
Ansprechstelle für Betroffene intern 0521 594 208
Externe Ansprechstelle für sexualisierte Gewalt im Kontext der ev. Kirche von Westfalen/Rheinland
montags 15:00 bis 16:30 Uhr
0521 5573466
oder per E-Mail
ansprechstelle@wildwasser-bielefeld.de

12. Aufarbeitung und Qualitätsentwicklung

Die Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen verpflichtet sich zur kontinuierlichen Weiterentwicklung ihres Schutzkonzeptes.

Dazu gehören:

- regelmäßige Evaluation,
- Aktualisierung der Risikoanalyse,
- Überprüfung der Verfahrenswege,
- Feedback von Mitarbeitenden und Teilnehmenden,
- Dokumentation von Schulungen,
- Anpassung an neue rechtliche Vorgaben.

Das Schutzkonzept wird mindestens alle drei Jahre überprüft.

12.01. Rehabilitation

Rehabilitation bedeutet, dass eine Person, die im Rahmen eines kirchlichen Interventionsverfahrens zu Unrecht beschuldigt wurde, nach Abschluss der Prüfung aktiv darin unterstützt wird, ihren guten Ruf, ihre Arbeitsfähigkeit und - soweit möglich - ihre berufliche Stellung wiederzuerlangen. Rehabilitation ist

Teil einer verantwortlichen Aufarbeitung, weil Verdachtslagen in diesem Themenfeld für alle Beteiligten hochbelastend sein können und weil Organisationen verpflichtet sind, sorgfältig, fair und strukturiert mit Verdachtsfällen umzugehen. (Pooch et al., 2015; Lohse et al., 2021) Der Ev. Kirchenkreis Unna und die Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen handeln in diesen Fällen aktiv. Ziel ist es,

- Vertrauen wiederherzustellen,
- Rufschädigungen entgegenzuwirken,
- berufliche und persönliche Belastungen zu begrenzen
- und einen respektvollen Umgang im Umfeld zu fördern.

Rehabilitation schützt damit die Würde der betroffenen Person und stärkt zugleich die Glaubwürdigkeit kirchlicher Verfahren.

13. Datenschutz und Vertraulichkeit

Personenbezogene Daten und Informationen über Verdachtsfälle werden vertraulich behandelt.

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden eingehalten.

14. Inkrafttreten

Dieses Schutzkonzept tritt mit Beschluss des Gremiums der Bevollmächtigten der Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen in Kraft.

Ort, Datum: Bergkamen, 17.06.2026

Für das Gremium der Bevollmächtigten der Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen

Unterschrift

Anlagen

1. Selbstverpflichtungserklärung
2. Notfallplan gemäß §6 KGSsG, Abs. 3, Nr. 8
3. Erweitertes Führungszeugnis

Anlage 1

Stand Januar 2026

Selbstverpflichtungserklärung
zum grenzachtenden und respektvollen Verhalten in der hauptamtlichen sowie ehrenamtlichen
kirchlichen Arbeit

_____

Name Vorname Geburtsdatum

Die Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen - insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen - ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Menschen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen meines jeweiligen Gegenübers zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.

2. Ich verpflichte mich, dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für mein jeweiliges Gegenüber - insbesondere für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene - zu schaffen.

3. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit meinem Gegenüber - insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen - sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.

4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Kirche bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit allen Menschen - insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen - nicht. Ich beachte das Abstinenz- und Abstandsgebot gemäß § 4 Absatz 2 u. 3 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG):

   § 4 Absatz 2 KGSsG:
   Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-,

Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z. B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

§ 4 Absatz 3 KGSsG:
Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

5. Ich nehme alle Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen.

6. Sollte ich unsicher sein, ob ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter besteht, nehme ich die Beratung durch die Meldestelle der Evangelischen Kirche von Westfalen wahr
(Tel. 0521 594-381, meldestelle@ekvw.de).

7. Jeden begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter melde ich bei der Meldestelle der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kontaktdaten s. Ziffer 6).

8. Ich verpflichte mich, bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Dritten - wie z. B. der Presse und in sozialen Netzwerken - keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben. Ausgenommen sind die zuständigen Stellen und Ansprechpersonen – wie z. B. die Meldestelle der Evangelischen Kirche von Westfalen (s. Ziffer 6) oder die Strafverfolgungsbehörden.

9. Ich versichere, dass kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Verfahren wegen einer in § 5 Absatz 1 Ziffer 1 KGSsG genannten Straftat * gegen mich läuft oder ein entsprechendes Urteil gegen mich ergangen ist, das in dem von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnis noch nicht eingetragen ist. Ich verpflichte mich, die mir vorgesetzte Person zu informieren, falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von solchen Ermittlungen erhalte.

Ort, Datum Unterschrift der/des Mitarbeitenden

*§ 5 Absatz 1 Ziffer 1 KGSsG verweist auf die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII in der jeweils geltenden Fassung. In der relevanten Vorschrift des SGB VIII, § 72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“, sind aktuell folgende Paragrafen aus folgenden Abschnitten des Strafgesetzbuches (StGB) genannt:
- aus dem Zwölften Abschnitt „Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie“ der § 171 StGB,

- aus dem Dreizehnten Abschnitt „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ die §§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l,
- aus dem Fünfzehnten Abschnitt „Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs“ der § 201a Absatz 3,
- aus dem Siebzehnten Abschnitt „Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit“ der § 225,
- aus dem Achtzehnten Abschnitt „Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ die §§ 232 bis 233a, 234, 235 oder 236.

Original zur Personalakte
Fotokopie für die Mitarbeitende/den Mitarbeitenden

Anlage 3:

Sehr geehrte Mitarbeitende,

Sicherheit ist zentral für ein vertrauensvolles Miteinander – auch die Sicherheit vor sexualisierter Gewalt. Viel zu oft erfahren wir durch die Medien von Menschen, denen sexualisierte Gewalt widerfahren ist. Als Kirche schmerzt uns besonders das Leid der Betroffenen in jedem Fall, der innerkirchlich aufgedeckt wird, sowie die damit verbundene Erkenntnis, als Gemeinschaft hier versagt zu haben. Konsequent wurde deshalb in den vergangenen Jahren für die gesamte Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) ein Konzept erarbeitet, wie dieser Schutz zum Wohle aller, die in der EKvW arbeiten oder an kirchlichen Programmen und Veranstaltungen teilnehmen, verbindlich und verlässlich gewährleistet werden kann. Im November 2020 hat die Landessynode das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) beschlossen, das am 1. März 2021 in Kraft getreten ist. Mit diesem Kirchengesetz setzt die EKvW klare Standards zum Schutz vor und im Umgang mit sexualisierter Gewalt. Zu Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung gelten nun für alle kirchlichen Körperschaften verbindliche Regelungen. Dazu gehören die Erarbeitung eines Schutzkonzepts für jede kirchliche Körperschaft, eine Schulung für Mitarbeitende und die Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse aller ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden.

Auch Sie gehören zu den ehrenamtlich Tätigen in unserer Kirche. Deshalb erhalten Sie heute in der Anlage ein sogenanntes Aufforderungsschreiben, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dieses Schreiben ist notwendig, damit Sie ein Führungszeugnis bei Ihrem Einwohnermeldeamt beantragen können. Als Ehrenamtlicher ist das erweiterte Führungszeugnis für Sie kostenlos.

Bitte beantragen Sie das Führungszeugnis möglichst umgehend. Eine Einsichtnahme erfolgt dann durch die Vorsitzende des Gremium der Bevollmächtigten, Frau Christine Busch.

Falls Sie uns Ihr Führungszeugnis zuschicken, werden wir es einsehen und zurücksenden. Das Führungszeugnis wird nicht verwahrt, sondern es wird nur ein Einsichtnahmevermerk vorgenommen. Hinweise zum weiteren Vorgehen und zum Datenschutz finden Sie in § 10 der Ausführungsverordnung zum Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (AVO KGSsG) der EKvW (www.kirchenrecht-westfalen.de unter der Ordnungsnummer 296).

Für Rückfragen stehe ich natürlich gerne zur Verfügung.

Wir bitten Sie herzlich, den durch das Kirchengesetz angestoßenen Prozess, der uns alle fordern wird, mitzutragen und zu unterstützen! Er wird zum wirksamen Schutz von Menschen beitragen – und hoffentlich auch dazu, dass wir als Kirche verloren gegangenes Vertrauen zurückgewinnen.

Wir danken Ihnen schon jetzt herzlich für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

Einwohnermeldeamt Bergkamen
Rathausplatz 1
59192 Bergkamen

Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG

Für:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Hiermit wird bestätigt, dass die Voraussetzungen des § 30a BZRG für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses vorliegen:

Die Erteilung des erweiterten Führungszeugnisses ist aufgrund eines Gesetzes – hier: § 5 Absatz 3 Satz 1 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen 2021/1 Teil I Seite 1 - 16 Nr. 1 - 8) - vorgesehen. Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Evangelischen Kirche von Westfalen und die Rechtssetzungskompetenz ergeben sich aus Art. 140 Grundgesetz i. V. m. Art. 137 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919.

Anforderungsgrund:

Das erweiterte Führungszeugnis ist Voraussetzung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Ev. Martin-Luther-Kirchengemeinde im Evangelischen Kirchenkreis Unna, gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Die o. g. Person ist ehrenamtlich für die o. g. Kirchengemeinde tätig.

_____

Ort, Datum

_____

Unterschrift der anfordernden Person